Stadt Köln

Die Oberbürgermeisterin

Dezernat, Dienststelle
50/502/7

Vorlagen-Nummer
4268/2016

Beantwortung einer Anfrage nach § 4 der Geschäftsordnung

öffentlicher Teil

Gremium	Datum
Bezirksvertretung 2 (Rodenkirchen)	23.01.2017

Anfrage gem. § 4 der Geschäftsordnung des Rates AN/1963/2016

Die FREIEN WÄHLER KÖLN der Bezirksvertretung Köln- Rodenkirchen stellen eine schriftliche Anfrage zur Versorgung und Situation der Obdachlosen im Bezirk Rodenkirchen
Die Verwaltung nimmt zu den Fragen wie folgt Stellung:

Frage 1
Welche Hilfsangebote für Obdachlos gibt es im Stadtbezirk von Rodenkirchen, insbesondere Notschlafstellen oder Ähnliches bei strenger Winterwitterung?

- **Wie werden die Angebote angenommen?**

In folgenden Stadtteilen des Stadtbezirks Rodenkirchen werden Notschlafplätze/Notunterkünfte für den benannten Personenkreis vorgehalten.
Für obdachlose Personen stehen im Rahmen der ordnungsbehördlichen Unterbringung als Regelangebot insgesamt 42 Hotelplätze in einem Godorfer Hotel, sowie vier Wohnungen für obdachlose Familien und Alleinerziehende in Meschenich zur Verfügung. Darüber hinaus bietet die Diakonie Michaelshoven in Zollstock im „Elisabeth-Fry-Haus“ eine Notaufnahme mit 8 Plätzen für Frauen und Frauen mit Kindern an.
Diese regulären Unterbringungsangebote werden regelmäßig gut angenommen und genutzt.
Notschlafplätze/Notunterkünfte werden durch die Verwaltung in verschiedenen Stadtbezirken vorgehalten. Auf Grund der stark schwankenden Bedarfe ist ein bezirksbezogener Vorhalt von solchen Plätzen für bezirkliche Notfälle nicht möglich und auch nicht vorgesehen.
Die Notunterbringung erfolgt zentral gesteuert durch die Sozialverwaltung.
Im Rahmen der Winterhilfe wurde das ganzjährige Unterbringungsangebot aufgestockt. Die konkreten Winterhilfemaßnahmen können der als Anlage beigefügten Presseerklärung entnommen werden.

- **Wie viele gemeldete Personen lehnen diese Unterbringungsangebote ab?**

Da keine Meldepflicht für wohnungslose Menschen besteht, kann die Anzahl der Wohnungslosen, die das Regelangebot oder die Winterhilfeangebote ablehnen, nur geschätzt werden. Die Verwaltung geht davon aus, dass stadtweit ca. 200 wohnungslose Menschen das Regelangebot ablehnen und das Winterhilfeangebot allenfalls sporadisch annehmen.

Frage 2
Kommt es infolge der Flüchtlingskrise zu einer Reduzierung dieser Notschlafstellen und/oder einer generellen Verschlechterung des Platzangebots in weiteren Obdachloseneinrichtungen?

- **Wenn ja warum? Wann wird dieser Mangel abgestellt?**

Die Verknappung der Unterbringungsressourcen im System der Wohnungslosenhilfe beruht ausschließlich auf der zunehmenden Zahl obdachloser Menschen. Die Verwaltung ist jedoch in der Lage, durch Objektakquise und damit der Ausweitung der Zahl von Unterbringungsmöglichkeiten für obdachlose Menschen ihrer ordnungsrechtlichen Unterbringungsverpflichtung nachzukommen.

- **Wie viele Flüchtlinge sind in Köln obdachlos?**

Für Flüchtlinge besteht nach dem Flüchtlingsaufnahmegesetz (FlüAG NRW) eine landesrechtliche Aufnahme- und Unterbringungsverpflichtung der Kommune. Eine Obdachlosigkeit ist somit ausgeschlossen.

Frage 3

Seit einiger Zeit übernachten Obdachlose häufig auch in Vorräumen von Banken und Sparkassen. Einige Kreditinstitute haben entsprechend reagiert und schließen ihre Vorräume nach Feierabend komplett ab. Aus diesem Grunde war und ist u.a. in Rodenkirchen, die Nutzung von manchen Geldautomaten abends nicht möglich.

- **Hat es diesbezüglich zwischen den betroffenen Geldinstituten, der Polizei, sowie mit den zuständigen Ämtern bei der Verwaltung Gespräche gegeben?**
- **Wenn ja, welche Maßnahmen sind geplant um diesen Missstand zu lösen?**

Räumlichkeiten von Banken und Sparkassen unterliegen dem Hausrecht des Grundstückseigentümers. Es besteht zwischen der Verwaltung und den Banken keine Vereinbarung, Vorräume für die Nutzung durch Obdachlose offen zu halten. In Ergänzung der umfangreichen Winterhilfe im System der Wohnungslosenhilfe besteht eine Vereinbarung mit KVB und Deutscher Bahn, Obdachlose in ihren Räumlichkeiten zu dulden und nicht zu räumen. Diese Vereinbarung betrifft ausschließlich die Bahnhofshallen und U-Bahnhöfe während der Winterzeit.